

Sozialhilfeverordnung (SHV)

Änderung vom 5. Juli 2011

GS 37.0604

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Sozialhilfeverordnung vom 25. September 2001¹ wird wie folgt geändert:

§ 9 Absätze 1 und 3

¹ Das Mass der Unterstützungen an die Aufwendungen für den Grundbedarf beträgt monatlich bei einem Haushalt mit

- a. einer Person: 1'077 Fr.
- b. zwei Personen: 1'650 Fr.
- c. drei Personen: 2'008 Fr.
- d. vier Personen: 2'305 Fr.
- e. fünf Personen: 2'579 Fr.
- f. sechs Personen: 2'853 Fr.
- g. sieben Personen: 3'127 Fr.
- h. mit mehr Personen: monatlich zusätzlich 274 Fr. pro weitere Person

³ Wohnen unterstützte Personen, die zwischen 18 und 25 Jahre alt sind, in einem Ein-Personen-Haushalt, beträgt die Unterstützung an ihre Aufwendungen für den Grundbedarf monatlich 825 Fr.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Liestal, 5. Juli 2011

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Zwick
der Landschreiber: Mundschin